

**VERORDNUNG (EG) Nr. 294/2000 DER KOMMISSION****vom 8. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 84 234 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2050/1999<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 53 483 Tonnen Gerste im Besitz der belgischen Interventionsstelle eröffnet. Belgien hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 30 751 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 84 234 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 84 234 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 84 234 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.<sup>(5)</sup> ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 26.<sup>(6)</sup> ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 13.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Hainaut	16 771
Liège	11 366
Namur	22 167
Oost-Vlaanderen	23 308
West-Vlaanderen	10 622“